

der Landtagsordnung betreffend. Der Abg. Todt ist Referent und wird den Bericht vortragen.

Staatsminister v. Lindenau: Ich möchte zur Erleichterung des Herrn Referenten vorschlagen, die ersten sechs Seiten, welche rein geschichtlich sind, nicht vorzulesen und erst auf Seite 1868 mit dem Vortrag der Anträge zu beginnen.

Referent Abg. Todt: Ich bin ganz damit einverstanden, und kann nur dankbar sein, wenn die Kammer auf den Vorschlag des Herrn Staatsministers eingeht, da ich heute schon viel gelesen habe.

Der Bericht lautet:

Was den Inhalt des allerhöchsten Decrets selbst anlangt, so wird

A.

durch selbiges zuvörderst die Ansicht der Staatsregierung wiederholt, daß es bei dem nahen Schlusse des Landtags nicht mehr möglich sei, die in der ständischen Schrift vom 23. Juni ausgesprochene Hoffnung auf Vereinbarung über eine definitive Feststellung der Landtagsordnung, nach vorgängiger specieller Berathung derselben, noch während des gegenwärtigen Landtags zu verwirklichen. Die erste Kammer pflichtet dieser Ansicht bei und hat daher beschlossen:

von dem frühern Beschlusse, den Entwurf der Landtagsordnung noch auf diesem Landtage in Erwägung zu ziehen, zurückzugehen.

Da bis zum Schlusse des Landtags nur noch wenige Tage sind, so kann die Deputation allerdings auch, so gern sie es gesehen hätte, wenn dieser Gegenstand schon bei dem gegenwärtigen Landtage definitiv geordnet und damit künftigen Differenzen vorgebeugt worden wäre, kein anderes Gutachten abgeben. Sie rathet daher:

hierin dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die früher beschlossene Erklärung hinsichtlich der Adressfrage dessenungeachtet bei Kräften bleiben und daher hier ausdrücklich wiederholt werden muß. Ging diese Erklärung dahin,

daß durch Annahme der provisorischen Landtagsordnung der Principfrage in Bezug auf die von der Kammer beschlossene Adresse in keiner Weise präjudicirt werde,

so wird dieser Erklärung nicht allein zu inhäriren, sondern sich überhaupt dahin auszusprechen sein,

daß durch die Beschlüsse der zweiten Kammer über das gegenwärtig zur Erklärung vorliegende Decret überhaupt der zur Zeit noch unerledigten Adressfrage in keiner Weise präjudicirt werden solle; und

die Deputation hält es für wünschenswerth,

daß dieser Vorbehalt in der künftigen ständischen Schrift ausdrücklich niedergelegt werde.

Die erste Kammer hat hiernächst noch bemerkt, daß mit der Zurücknahme des Beschlusses, die Landtagsordnung jetzt zu berathen, auch ihr nur unter dieser Voraussetzung gefaßter Beschluß, den Anfang der Berathung der zweiten Kammer zu überlassen, in Wegfall kommen müsse, und die Deputation hat keinen Grund, hierbei der ersten Kammer entgegenzutreten, vielmehr wünscht man,

daß auch hierin der jenseitigen Ansicht beige stimmt werde.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand über den vorgelesenen Theil des Berichts unter A zu sprechen? — Die Deputation hat uns angerathen, von unserm frühern Beschlusse zurückzugehen, welcher dahin ging, den Entwurf der Landtagsordnung noch auf diesem Landtage in Erwägung zu ziehen, und somit der ersten Kammer hierin beizupflichten. Ist die Kammer damit einverstanden? — Gegen 1 Stimme Ja.

Präsident D. Haase: Ferner hat uns die Deputation vorgeschlagen, in die ständische Schrift den Vorbehalt aufzunehmen, daß durch die Beschlüsse der zweiten Kammer über das gegenwärtig zur Erklärung vorliegende allerhöchste Decret überhaupt der zur Zeit noch unerledigten Adressfrage in keiner Weise präjudicirt werden solle. Ist die Kammer auch hier einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Es ist noch bei diesem Abschnitte von der Deputation erwähnt, daß der Beschluß der ersten Kammer, welchen diese bei der ersten Berathung über die Landtagsordnung gefaßt hat, und welcher dahin ging, den Anfang der Berathung über die Landtagsordnung auf diesem Landtage der zweiten Kammer zu überlassen, gegenwärtig nach Ansicht der ersten Kammer sich erledigt habe, da die dabei zum Grunde gelegene Voraussetzung, es werde die Landtagsordnung noch auf diesem Landtage zur Berathung kommen, nicht eingetreten sei. Unsere Deputation ist damit einverstanden, und ich frage: ob die Kammer damit ebenfalls übereinstimme? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Im Berichte heißt es weiter:

B.

Das allerhöchste Decret hält es für erforderlich, daß der unterm 27. Januar 1833 vorgelegte Entwurf zur Landtagsordnung unter den bereits genehmigten und nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen auch bei künftigen Landtagen so lange als gültig angesehen und für die ständischen Verhandlungen zur Norm genommen werde, als nicht eine Abänderung des Entwurfs definitiv vereinbart worden sei.

Die erste Kammer hat dies mit ihrer eignen Ansicht völlig übereinstimmend und es daher unbedenklich gefunden,

hierbei der Erklärung der hohen Staatsregierung beizustimmen.

Einer andern Ansicht ist die Deputation. Daß die provisorische Landtagsordnung noch für den gegenwärtigen Landtag Geltung haben müsse, versteht sich von selbst, ist auch in der bereits abgelassenen ständischen Schrift vom 23. Juni dieses Jahres ausdrücklich ausgesprochen worden. Dagegen fällt es bedenklich, die volle Anwendung der provisorischen Landtagsordnung auch auf die Verhandlungen des künftigen Landtags auszu dehnen, da dies jedenfalls ein Eingriff in die Rechte der künftigen Stände sein und deren Beschlußfassung dadurch vorgegriffen werden würde.

Die erste Kammer ist zwar der Meinung, daß dieser Punkt schon feststehe, und beruft sich zur Begründung ihrer Ansicht vornehmlich auf die ständische Schrift vom 12. Januar 1837, welche über die Gültigkeit der Landtagsordnung sich so vernehmen läßt:

„Was insbesondere noch den Entwurf der Landtagsordnung anbelangt, so sind wir nicht nur der Ansicht, daß er immit-